



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Abfallarten

Auf der Deponie dürfen nur die behördlich bewilligten Abfälle, welche am Eingang des Betriebslabors veröffentlicht sind, sowie Erdaushub und Baurestmassen gem. Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, abgelagert werden.

Diese Abfälle dürfen bezüglich ihrer Schadstoffgehalte die Grenzwerte des Anhangs 2 der DeponieVO 2008 nicht überschreiten.

Über die Ablagerungsmöglichkeit entscheidet die Betriebsleitung nach Vorlage eines Beurteilungsnachweises einer autorisierten Untersuchungsanstalt.

Die Ablagerung von gefährlichen Abfällen gemäß ÖNORM S 2100 sowie von Haus-, Gewerbe-, und Sperrmüll ist nicht gestattet.

II. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei erstmaliger Anlieferung von Abfällen eine schriftliche Vereinbarung mit der Betriebsleitung abzuschließen sowie einen Beurteilungsnachweis gem. DeponieVO 2008, in Einzelfällen zumindest eine Abfallinformation, vorzulegen. Weiters hat er bei jeder Anlieferung mindestens folgende Daten bekannt zu geben:

1. Die Art des Abfalls im Sinne der ÖNORM S 2100 sowie die genaue Zusammensetzung nach den Inhaltstoffen und Aggregatzuständen,
2. den Namen (Firma und Anschrift) des Abfallbesitzers und des Anfallsortes
3. Zulassungsdaten des Anlieferfahrzeuges

III. Haftung des Kunden

Der Fahrer übernimmt lt. KFG und STVO die Verantwortung für Ladung und Gewicht.

Der Kunde hat bei Anlieferung von Materialien durch einen Beurteilungsnachweis einer autorisierten Fachperson oder Fachanstalt die Eignung des Abfalls zur Deponierung nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Baurestmassen gem. Anhang 2 der DeponieVO 2008 ohne Kontaminationsverdacht sowie nicht verunreinigter Bodenaushub bis 2000 t je Anfallsort, hierfür ist lediglich eine Abfallinformation erforderlich.

Der Kunde haftet mit seinen Angaben dafür, dass der angelieferte Abfall seinen Angaben tatsächlich entspricht. Der Deponiebetreiber ist jedoch berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Eingangskontrolle durchzuführen. Sollten sich bei dieser Kontrolle berechnete Zweifel an der Identität bzw. der Qualität ergeben, kann der Deponiebetreiber die Anlieferung zurückweisen.

Abgesehen davon ist er auch berechtigt, am Anfallsort Proben auf seine Kosten zu ziehen. Sollte die gezogene Probe mit den Angaben des Kunden nicht übereinstimmen, so ist der Kunde unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zum Ersatz der Kosten für die Probenuntersuchung verpflichtet.

Für unerlaubt eingebrachte Abfälle gilt, dass diese der Kunde unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden wieder abzutransportieren hat, widrigenfalls der Deponiebetreiber berechnete ist, diese Abfälle im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Kunden zu entsorgen.

Der Kunde haftet für die dadurch verursachten Nachteile, einschließlich Folgeschäden. Weiters wird auf die einschlägigen Bestimmungen der DeponieVO, insbesondere der §§ 11-19 hingewiesen.

IV. Abrechnung und Fälligkeit

Der Kunde ist verpflichtet, die Waage im Einfahrtsbereich sowohl beim Einfahren als auch beim Verlassen des Deponieareals zum Zwecke der Gebührenermittlung zu benutzen und den nach der Abwiegung erstellten Wiegezettel zu unterfertigen. Diese Wiegezettel sind Grundlage für die Abrechnung der Deponiegebühren.

Die Abrechnung erfolgt laufend, jedoch spätestens monatlich im Nachhinein nach Maßgabe der bei der Anlieferung der Abfälle durch die Betriebsleitung geführten Aufzeichnungen, deren Richtigkeit vom Kunden im Vorhinein anerkannt wird. Die Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen netto ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

Angelieferte Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und bis zur Vorlage einer positiven Identitätskontrolle gem. § 19. DVO2008 im Eigentum des Kunden.

Preisvereinbarungen gelten nur soweit, als die angelieferten Abfälle hinsichtlich ihrer Zusammensetzung der Vereinbarung entsprechen. Bei unrichtigen Angaben ist – sofern eine Übernahme trotzdem erfolgen kann – die aufgrund der Überprüfung festgestellte Zusammensetzung für die Verrechnung alleine maßgeblich. Es werden in diesem Fall die Preise der jeweils gültigen Deponiepreisliste verrechnet.

V. Benützungsvorschriften für die Kunden

Den Anordnungen und Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere hat die Ablagerung der angelieferten Abfälle an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechend den Weisungen des Betriebspersonals zu erfolgen.

Das Benutzen und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Auf dem gesamten Deponieareal gilt die Straßenverkehrsordnung. Die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten sind genauestens einzuhalten.

Die Benutzer haften für alle Nachteile, einschließlich Folgeschäden, die dem Deponiebetreiber durch Nichtbeachten der Vorschriften entstehen.

VI. Anerkennung

Mit der Unterfertigung der unter II.) genannten Vereinbarung bzw. des Wiegescheins anerkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen einschließlich der Benützungsvorschriften. Der Wiegeschein gilt bei positiven Abschluss der Eingangskontrolle und bei vollständiger Bezahlung der angelieferten Abfälle als Übernahmebestätigung im Sinne der Deponieverordnung 2008.